HEINRICH HEINE
UNIVERSITÄT DÜSSELDORF

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgeber: Der Rektor der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Redaktion: Justitiariat, Tel. 81-11764

Nr.: 1/2014 Düsseldorf, den 6. Januar 2014

Seite 3 Ordnung zur Feststellung der Eignung gemäß § 49 Absatz 7 HG für den Masterstudiengang Medizinische Physik an der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 10. Dezember 2013

Seite 8 Ordnung zur Feststellung der Eignung gemäß § 49 Absatz 7 HG für den Masterstudiengang Physik an der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 10. Dezember 2013

Seite 13 Ordnung zur Feststellung der Eignung gemäß § 49 Absatz 7 HG für den einjährigen Masterstudiengang Biology International an der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 10. Dezember 2013

Seite 17 Ordnung zur Feststellung der Eignung gemäß § 49 Absatz 7 HG für den zweijährigen Masterstudiengang Biologie an der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 10. Dezember 2013

Seite 21 Ordnung zur Feststellung der Eignung gemäß § 49 Absatz 7 HG für den Masterstudiengang Mathematik an der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 10. Dezember 2013

Seite 24 Ordnung zur Feststellung der Eignung gemäß § 49 Absatz 7 HG für den Studiengang Master of Science – Biochemie an der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 10. Dezember 2013

Seite 28 Promotionsordnung der Medizinischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 6. Dezember 2013

Seite 36 Promotionsordnung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 6. Dezember 2013

Ordnung zur Feststellung der Eignung gemäß § 49 Absatz 7 HG für den Masterstudiengang Medizinische Physik an der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

vom 10.12.2013

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 49 Absatz 7 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 31.10.2006 (GV. NRW 2006, S.474), zuletzt geändert am 18.12.2012 (GV. NRW 2012, S. 672) hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Zugangsvoraussetzungen zum Masterstudiengang Medizinische Physik und Feststellung der Eignung gemäß § 49 Absatz 7 HG

(1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Medizinische Physik an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf ist die Absolvierung eines fachlich einschlägigen Studiums mit einer Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern, das mit einem „Bachelor of Science" oder einem hiermit vergleichbaren berufsqualifizierenden Abschluss erfolgreich beendet worden ist.

(2) Fachlich einschlägig im Sinne von Absatz 1 ist ein Studium an einer deutschen oder ausländischen Hochschule, welches folgende Kriterien erfüllt:

1. mindestens 24 Leistungspunkte in Theoretischer Physik, wobei die folgenden Gebiete abgedeckt werden sollen: Elektrodynamik, Theoretische Mechanik, Quantenmechanik und Statistische Mechanik;
2. mindestens 30 Leistungspunkte in Experimenteller Physik, wobei die folgenden Gebiete abgedeckt werden sollen: Experimentelle Mechanik, Optik, Elektrizität und Magnetismus, Atomphysik, Thermodynamik, Festkörperphysik, Kernphysik;
3. mindestens 15 Leistungspunkte in Physikalischen Praktika;
4. Bachelorarbeit im Umfang von mindestens 10 Leistungspunkten.

(3) Die Entscheidung darüber, ob Studieninhalte den in § 1 Absatz 2 genannten Bereichen zuzuordnen sind, wird aufgrund des Vergleichs der Inhalte mit denjenigen der entsprechenden Module des Bachelorstudiengangs Medizinische Physik an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf getroffen.

(4) Voraussetzung für die Zulassung ist darüber hinaus der erbrachte Nachweis der Eignung für den Masterstudiengang Medizinische Physik. Die Überprüfung der Eignung dient der Feststellung der Fähigkeiten und Kenntnisse, die zur erfolgreichen Durchführung eines Studiums im Masterstudiengang Medizinische Physik an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf erforderlich sind.

§ 2 Kommission zur Feststellung der Eignung

(1) Zur Feststellung der Eignung für den Masterstudiengang Medizinische Physik wird vom zuständigen Prüfungsausschuss eine Kommission aus drei hauptamtlichen Mitgliedern des Lehrkörpers gebildet. Der Vorsitzende der Kommission sowie mindestens ein weiteres Mitglied müssen aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren kommen. Für alle Mitglieder wird eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder der Kommission zur Feststellung der Eignung entspricht der Amtszeit des Prüfungsausschusses. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig.

(2) Die Kommission zur Feststellung der Eignung entscheidet über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen nach § 1, über die Zulassung zum Verfahren zur Feststellung der Eignung gemäß § 4 sowie über den Nachweis der Eignung und gegebenenfalls über die Erteilung von Auflagen nach § 5.

(3) Die Kommission zur Feststellung der Eignung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei ihrer Mitglieder anwesend sind. Die Kommission beschließt mit einfacher Mehrheit. Die Sitzungen der Kommission sind nicht öffentlich. Die Mitglieder der Kommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

(4) Die regelmäßigen Aufgaben der Kommission können dem Vorsitzenden übertragen oder im Umlaufverfahren erledigt werden.

§ 3 Fristen und Ort der Antragstellung

(1) Das Studium im Masterstudiengang Medizinische Physik an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf kann zum Winter- und zum Sommersemester aufgenommen werden. Die Bewerbungsfrist für eine Aufnahme in das Verfahren zur Feststellung der Eignung für den Masterstudiengang Medizinische Physik endet jeweils 3 Wochen vor Vorlesungsbeginn. Die genauen Termine werden vom zuständigen Prüfungsausschuss festgelegt und im Internet bekannt gegeben.

(2) Das Verfahren zur Feststellung der Eignung wird semesterweise nach Ende der Bewerbungsfrist abgeschlossen. Vollständige Bewerbungen gemäß § 4 können von der Kommission zur Feststellung der Eignung auch vor Ende der Bewerbungsfrist bearbeitet werden.

(3) Der Antrag auf Teilnahme an dem Verfahren ist schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden der Kommission zur Feststellung der Eignung für den Masterstudiengang Medizinische Physik, Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf, 40225 Düsseldorf, zu stellen.

§ 4 Zulassung zum Verfahren

(1) Zum Verfahren der Feststellung der Eignung kann nur zugelassen werden, wer ein fachlich einschlägiges Studium nach § 1 Absatz 1 und 2 erfolgreich abgeschlossen hat. Nach Maßgabe von § 5 Absatz 3 sind hiervon Ausnahmen zulässig.

(2) Die Studienbewerberin oder der Studienbewerber muss folgende Bewerbungsunterlagen in deutscher oder englischer Sprache einreichen:

1. das ausgefüllte Bewerbungsformular;
2. das Abschlusszeugnis eines Bachelorstudiengangs Physik oder Medizinische Physik oder eines damit vergleichbaren Studiengangs;
3. Nachweise über ausreichende Kenntnisse der deutschen und der englischen Sprache.

(3) Abweichend von Absatz 1 können Bewerberinnen und Bewerber statt eines Abschlusszeugnisses auch ein Zwischenzeugnis bzw. ein „Transcript of Records" aus einem Bachelor-Studium einreichen, aus dem hervorgeht, dass ein erfolgreicher Abschluss dieses Studiums gemäß Absatz 1 mit hoher Sicherheit im laufenden Semester der Bewerbung zu erwarten ist. Das Zwischenzeugnis bzw. „Transcript of Records" muss alle zum Zeitpunkt der Bewerbung erbrachten Studienleistungen und deren Bewertung enthalten. Es wird nur dann anstelle eines Abschlusszeugnisses akzeptiert, wenn darin zum Zeitpunkt der Bewerbung der Erwerb von mindestens 150 von 180 erreichbaren Leistungspunkten belegt wird. Die endgültige Aufnahme des Studiums im Masterstudiengang Medizinische Physik an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf kann erst erfolgen, nachdem das Abschlusszeugnis nachgereicht wurde.

(4) Die Zulassung zum Verfahren zur Feststellung der Eignung wird abgelehnt, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die Unterlagen gemäß § 4 Absatz 2 nicht vollständig oder gemäß § 3 nicht rechtzeitig einreicht.

§ 5 Nachweis der Eignung

(1) Die Eignung für den Masterstudiengang Medizinische Physik ist für alle Bewerberinnen und Bewerber nachgewiesen, welche die Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen nach § 1 und § 4 erfüllen und den Grad „Bachelor of Science" im Fach Physik oder Medizinische Physik oder einen damit vergleichbaren Studienabschluss mit einer Abschlussnote von 3.0 oder besser erworben haben. Zudem müssen ausreichende Kenntnisse der deutschen und der englischen Sprache gemäß der Ordnung über den Sprachnachweis beim Zugang zum Studium an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf festgestellt werden.

(2) Entspricht - beispielsweise bei ausländischen Abschlüssen - das Notensystem, das dem Abschluss des Bewerbers oder der Bewerberin zugrunde liegt, nicht demjenigen im Bachelorstudiengang Medizinische Physik an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf, so prüft die

Kommission zur Feststellung der Eignung die Äquivalenz des erzielten Abschlusses und entscheidet auf dieser Basis, ob die Eignung vorliegt.

(3) In begründeten Ausnahmefällen kann die Kommission zur Prüfung der Eignung dem Bewerber die Eignung auch dann zuerkennen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nach § 1 nur teilweise erfüllt sind. In diesem Fall wird die Auflage erteilt den Erwerb der entsprechenden Studieninhalte durch erfolgreiche Absolvierung von entsprechenden Kursen des Bachelorstudiengangs Medizinische Physik nachzuweisen. Die nachzuholenden Studieninhalte dürfen einen Umfang von 15 Leistungspunkten nicht überschreiten und können für den Masterstudiengang angerechnet werden. Der Nachweis der Auflagenerfüllung muss vor der Anmeldung zur Masterarbeit erbracht werden.

§ 6 Abschluss des Verfahrens

(1) Das Ergebnis der Entscheidung über die Zuerkennung der Eignung und gegebenenfalls die Auflagen werden der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber nach Beendigung des Verfahrens mitgeteilt.

(2) Eine Einschreibung an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf kann nur erfolgen, wenn der Bescheid über die Feststellung der Eignung zusammen mit dem Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder dem als gleichwertig anerkannten Abschluss der Studierenden- und Prüfungsverwaltung gemeinsam mit dem Antrag auf Einschreibung fristgemäß vorgelegt wird. Im Übrigen findet die Einschreibungsordnung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 7 Versäumnis und Täuschung

(1) Hat eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber in einem Verfahren zur Feststellung der Eignung getäuscht, gilt die Eignung als nicht nachgewiesen. Wird die Täuschung erst nach Aushändigung des Zulassungsbescheids zum Masterstudiengang Medizinische Physik an der Heinrich-Heine-Universität bekannt, widerruft die Kommission zur Feststellung der Eignung die Feststellung der Eignung und informiert hierüber die Studierenden- und Prüfungsverwaltung.

(2) Die Feststellung einer Täuschungshandlung ist der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor der Entscheidung ist der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber Gelegenheit zu geben, gehört zu werden.

§ 8 Inkrafttreten, Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung für die

Feststellung der besonderen Eignung für die Master-Studiengänge Physik und Medizinische Physik an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 05.07.2005 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 09.07.2013 und 23.09.2013.

Düsseldorf, den 10.12.2013

Der Rektor
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf

Hans Michael Piper
(Univ.-Prof. Dr. med. Dr. phil.)

Ordnung zur Feststellung der Eignung gemäß § 49 Absatz 7 HG für den Masterstudiengang Physik an der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

vom 10.12.2013

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 49 Absatz 7 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 31.10.2006 (GV. NRW 2006, S.474), zuletzt geändert am 28.05.2013 (GV. NRW 2013, S. 272) hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Zugangsvoraussetzungen zum Masterstudiengang Physik und Feststellung der Eignung gemäß § 49 Absatz 7 HG

(1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Physik an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf ist die Absolvierung eines fachlich einschlägigen Studiums mit einer Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern, das mit einem „Bachelor of Science" oder einem hiermit vergleichbaren berufsqualifizierenden Abschluss erfolgreich beendet worden ist.

(2) Fachlich einschlägig im Sinne von Absatz 1 ist ein Studium an einer deutschen oder ausländischen Hochschule, welches folgende Kriterien erfüllt:

1. mindestens 24 Leistungspunkte in Theoretischer Physik, wobei die folgenden Gebiete abgedeckt werden sollen: Elektrodynamik, Theoretische Mechanik, Quantenmechanik und Statistische Mechanik;
2. mindestens 30 Leistungspunkte in Experimenteller Physik, wobei die folgenden Gebiete abgedeckt werden sollen: Experimentelle Mechanik, Optik, Elektrizität und Magnetismus, Atomphysik, Thermodynamik, Festkörperphysik, Kernphysik;
3. mindestens 15 Leistungspunkte in Physikalischen Praktika;
4. Bachelorarbeit im Umfang von mindestens 10 Leistungspunkten.

(3) Die Entscheidung darüber, ob Studieninhalte den in § 1 Absatz 2 genannten Bereichen zuzuordnen sind, wird aufgrund des Vergleichs der Inhalte mit denjenigen der entsprechenden Module des Bachelorstudiengangs Physik an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf getroffen.

(4) Voraussetzung für die Zulassung ist darüber hinaus der erbrachte Nachweis der Eignung für den Masterstudiengang Physik. Die Überprüfung der Eignung dient der Feststellung der Fähigkeiten und Kenntnisse, die zur erfolgreichen Durchführung eines Studiums im Masterstudiengang Physik an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf erforderlich sind.

§ 2 Kommission zur Feststellung der Eignung

(1) Zur Feststellung der Eignung für den Masterstudiengang Physik wird vom zuständigen Prüfungsausschuss eine Kommission aus drei hauptamtlichen Mitgliedern des Lehrkörpers gebildet. Der Vorsitzende der Kommission sowie mindestens ein weiteres Mitglied müssen aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren kommen. Für alle Mitglieder wird eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder der Kommission zur Feststellung der Eignung entspricht der Amtszeit des Prüfungsausschusses. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig.

(2) Die Kommission zur Feststellung der Eignung entscheidet über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen nach § 1, über die Zulassung zum Verfahren zur Feststellung der Eignung gemäß § 4 sowie über den Nachweis der Eignung und gegebenenfalls über die Erteilung von Auflagen nach § 5.

(3) Die Kommission zur Feststellung der Eignung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei ihrer Mitglieder anwesend sind. Die Kommission beschließt mit einfacher Mehrheit. Die Sitzungen der Kommission sind nicht öffentlich. Die Mitglieder der Kommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

(4) Die regelmäßigen Aufgaben der Kommission können dem Vorsitzenden übertragen oder im Umlaufverfahren erledigt werden.

§ 3 Fristen und Ort der Antragstellung

(1) Das Studium im Masterstudiengang Physik an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf kann zum Winter- und zum Sommersemester aufgenommen werden. Die Bewerbungsfrist für eine Aufnahme in das Verfahren zur Feststellung der Eignung für den Masterstudiengang Physik endet jeweils 3 Wochen vor Vorlesungsbeginn. Die genauen Termine werden vom zuständigen Prüfungsausschuss festgelegt und im Internet bekannt gegeben.

(2) Das Verfahren zur Feststellung der Eignung wird semesterweise nach Ende der Bewerbungsfrist abgeschlossen. Vollständige Bewerbungen gemäß § 4 können von der Kommission zur Feststellung der Eignung auch vor Ende der Bewerbungsfrist bearbeitet werden.

(3) Der Antrag auf Teilnahme an dem Verfahren ist schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden der Kommission zur Feststellung der Eignung für den Masterstudiengang Physik, Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf, 40225 Düsseldorf, zu stellen.

§ 4 Zulassung zum Verfahren

(1) Zum Verfahren der Feststellung der Eignung kann nur zugelassen werden, wer ein fachlich einschlägiges Studium nach § 1 Absatz 1 und 2 erfolgreich abgeschlossen hat. Nach Maßgabe von § 5 Absatz 3 sind hiervon Ausnahmen zulässig.

(2) Die Studienbewerberin oder der Studienbewerber muss folgende Bewerbungsunterlagen in deutscher oder englischer Sprache einreichen:

1. das ausgefüllte Bewerbungsformular;
2. das Abschlusszeugnis eines Bachelorstudiengangs Physik oder eines damit vergleichbaren Studiengangs;
3. einen Nachweis über ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache.

(3) Abweichend von Absatz 1 können Bewerberinnen und Bewerber statt eines Abschlusszeugnisses auch ein Zwischenzeugnis bzw. ein „Transcript of Records" aus einem Bachelor-Studium einreichen, aus dem hervorgeht, dass ein erfolgreicher Abschluss dieses Studiums gemäß Absatz 1 mit hoher Sicherheit im laufenden Semester der Bewerbung zu erwarten ist. Das Zwischenzeugnis bzw. „Transcript of Records" muss alle zum Zeitpunkt der Bewerbung erbrachten Studienleistungen und deren Bewertung enthalten. Es wird nur dann anstelle eines Abschlusszeugnisses akzeptiert, wenn darin zum Zeitpunkt der Bewerbung der Erwerb von mindestens 150 von 180 erreichbaren Leistungspunkten belegt wird. Die endgültige Aufnahme des Studiums im Masterstudiengang Physik an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf kann erst erfolgen, nachdem das Abschlusszeugnis nachgereicht wurde.

(4) Die Zulassung zum Verfahren zur Feststellung der Eignung wird abgelehnt, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die Unterlagen gemäß § 4 Absatz 2 nicht vollständig oder gemäß § 3 nicht rechtzeitig einreicht.

§ 5 Nachweis der Eignung

(1) Die Eignung für den Masterstudiengang Physik ist für alle Bewerberinnen und Bewerber nachgewiesen, welche die Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen nach § 1 und § 4 erfüllen und den Grad „Bachelor of Science" im Fach Physik oder einen damit vergleichbaren Studienabschluss mit einer Abschlussnote von 3.0 oder besser erworben haben. Zudem müssen ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache gemäß der Ordnung über den Sprachnachweis beim Zugang zum Studium an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf festgestellt werden.

(2) Entspricht - beispielsweise bei ausländischen Abschlüssen - das Notensystem, das dem Abschluss des Bewerbers oder der Bewerberin zugrunde liegt, nicht demjenigen im Bachelorstudiengang Physik an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf, so prüft die Kommission zur Feststellung der Eignung die Äquivalenz des erzielten Abschlusses und entscheidet auf dieser Basis, ob die Eignung vorliegt.

(3) In begründeten Ausnahmefällen kann die Kommission zur Prüfung der Eignung dem Bewerber die Eignung auch dann zuerkennen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nach § 1 nur teilweise erfüllt sind. In diesem Fall wird die Auflage erteilt den Erwerb der entsprechenden Studieninhalte durch erfolgreiche Absolvierung von entsprechenden Kursen des Ba-

chelorstudiengangs Physik nachzuweisen. Die nachzuholenden Studieninhalte dürfen einen Umfang von 15 Leistungspunkten nicht überschreiten und können für den Masterstudiengang angerechnet werden. Der Nachweis der Auflagenerfüllung muss vor der Anmeldung zur Masterarbeit erbracht werden.

§ 6 Abschluss des Verfahrens

(1) Das Ergebnis der Entscheidung über die Zuerkennung der Eignung und gegebenenfalls die Auflagen werden der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber nach Beendigung des Verfahrens mitgeteilt.

(2) Eine Einschreibung an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf kann nur erfolgen, wenn der Bescheid über die Feststellung der Eignung zusammen mit dem Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder dem als gleichwertig anerkannten Abschluss der Studierenden- und Prüfungsverwaltung gemeinsam mit dem Antrag auf Einschreibung fristgemäß vorgelegt wird. Im Übrigen findet die Einschreibungsordnung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 7 Versäumnis und Täuschung

(1) Hat eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber in einem Verfahren zur Feststellung der Eignung getäuscht, gilt die Eignung als nicht nachgewiesen. Wird die Täuschung erst nach Aushändigung des Zulassungsbescheids zum Masterstudiengang Physik an der Heinrich-Heine-Universität bekannt, widerruft die Kommission zur Feststellung der Eignung die Feststellung der Eignung und informiert hierüber die Studierenden- und Prüfungsverwaltung.

(2) Die Feststellung einer Täuschungshandlung ist der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor der Entscheidung ist der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber Gelegenheit zu geben, gehört zu werden.

§ 8 Inkrafttreten, Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung für die Feststellung der besonderen Eignung für die Master-Studiengänge Physik und Medizinische Physik an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 05.07.2005 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrats der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 09.07.2013 und 23.09.2013.

Düsseldorf, den 10.12.2013

Der Rektor
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf

Hans Michael Piper
(Univ.-Prof. Dr. med. Dr. phil.)

Ordnung zur Feststellung der Eignung gemäß § 49 Absatz 7 HG für den einjährigen Masterstudiengang Biology International an der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

vom 10.12.2013

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 49 Absatz 7 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 31.10.2006 (GV. NRW 2006, S.474), zuletzt geändert am 28.05.2013 (GV. NRW 2013, S. 272) hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Zugangsvoraussetzungen zum „Master-of-Science"-Studiengang Biology International und Feststellung der Eignung gemäß § 49 Absatz 7 HG

(1) Voraussetzung für den Zugang zum „Master-of-Science"-Studiengang Biology International der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf ist die Absolvierung eines fachlich einschlägigen Studiums mit einer Regelstudienzeit von mindestens 8 Semestern, das mit einem „Bachelor of Science" oder einem hiermit vergleichbaren berufsqualifizierenden Abschluss erfolgreich beendet worden ist.

(2) Fachlich einschlägig im Sinne von Absatz 1 ist ein Studium an einer deutschen oder ausländischen Hochschule, welches folgende Kriterien erfüllt:

1. mindestens 80 Kreditpunkte in grundlegenden biologischen Modulen (zum Beispiel Mikrobiologie, Genetik, Biochemie, Molekularbiologie)
2. mindestens 30 Kreditpunkte in naturwissenschaftlichen Grundlagen wie Chemie, Physik und Mathematik

(3) Die Entscheidung darüber, ob Studieninhalte den in § 1 Absatz 2 genannten Bereichen zuzuordnen sind, wird aufgrund des Vergleichs der Inhalte mit denjenigen der entsprechenden Module des „Bachelor-of-Science"-Studiums Biologie an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf getroffen.

(4) Voraussetzung für die Zulassung ist darüber hinaus der erbrachte Nachweis der Eignung für den „Master-of-Science"-Studiengang Biology International. Die Überprüfung der Eignung dient der Feststellung der Fähigkeiten und Kenntnisse, die zur erfolgreichen Durchführung eines Studiums im „Master-of-Science"-Studiengang Biology International an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf erforderlich sind.

§ 2 Kommission zur Feststellung der Eignung

(1) Zur Feststellung der Eignung für den „Master-of-Science"-Studiengang Biology International wird vom zuständigen Prüfungsausschuss eine Kommission aus drei hauptamtlichen Mitgliedern des Lehrkörpers gebildet, von denen mindestens zwei aus der Gruppe der Profes-

sorinnen und Professoren kommen müssen. Für alle Mitglieder wird eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder der Kommission zur Feststellung der Eignung beträgt zwei Jahre. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig.

(2) Die Kommission zur Feststellung der Eignung entscheidet über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen nach § 1, über die Zulassung zum Verfahren zur Feststellung der Eignung gemäß § 4 sowie über den Nachweis der Eignung nach § 5.

(3) Die Kommission zur Feststellung der Eignung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei ihrer Mitglieder anwesend sind. Die Kommission beschließt mit einfacher Mehrheit. Die Sitzungen der Kommission sind nicht öffentlich. Die Mitglieder der Kommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

§ 3 Fristen und Ort der Antragstellung

(1) Das Studium im „Master-of-Science"-Studiengang Biology International an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf kann sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester aufgenommen werden. Die Bewerbungsfrist für eine Aufnahme in das Verfahren zur Feststellung der Eignung für den „Master-of-Science"-Studiengang Biology International wird vom zuständigen Prüfungsausschuss festgelegt und im Internet bekannt gegeben. Bewerbungen, die nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingehen, werden nicht berücksichtigt.

(2) Das Verfahren zur Feststellung der Eignung findet jährlich nach Ende der Bewerbungsfrist statt.

(3) Der Antrag auf Teilnahme an dem Verfahren ist online unter der Adresse: http://master-biologie.hhu.de oder schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden der Kommission zur Feststellung der Eignung für den „Master-of-Science"-Studiengang Biology International, Wissenschaftliche Einrichtung Biologie, Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf, 40225 Düsseldorf, zu stellen.

§ 4 Zulassung zum Verfahren

(1) Zum Verfahren der Feststellung der Eignung kann nur zugelassen werden, wer ein fachlich einschlägiges Studium nach § 1 Absatz 1 und 2 erfolgreich abgeschlossen hat. In begründeten Ausnahmefällen können auch Studierende mit einem hierzu gleichwertigen Abschluss zugelassen werden.

(2) Die Studienbewerberin oder der Studienbewerber muss folgende Bewerbungsunterlagen in deutscher oder englischer Sprache zur Verfügung stellen:

1. das ausgefüllte Bewerbungsformular,

2. das Abschlusszeugnis eines „Bachelor-of-Science"-Studiengangs Biologie oder ein damit vergleichbares Studienzeugnis.

(3) Abweichend von Absatz 1 können Bewerberinnen und Bewerber statt eines Abschlusszeugnisses auch ein Zwischenzeugnis bzw. ein „Transcript of Records" aus einem Bachelor-Studium einreichen, aus dem hervorgeht, dass ein erfolgreicher Abschluss dieses Studiums gemäß Absatz 1 mit hoher Sicherheit im laufenden Semester der Bewerbung zu erwarten ist. Das Zwischenzeugnis bzw. „Transcript of Records" muss alle zum Zeitpunkt der Bewerbung erbrachten Studienleistungen und deren Bewertung enthalten. Es wird nur dann anstelle eines Abschlusszeugnisses akzeptiert, wenn zum Zeitpunkt der Bewerbung nur noch 30 CP bis zum Abschluss fehlen. Die endgültige Aufnahme des Studiums im „Master-of-Science"-Studiengang Biology International an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf kann erst erfolgen, nachdem das Abschlusszeugnis nachgereicht wurde.

(4) Die Zulassung zum Verfahren zur Feststellung der Eignung wird abgelehnt, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die Unterlagen gemäß § 4 Absatz 2 nicht vollständig oder gemäß § 3 nicht rechtzeitig einreicht, oder wenn von Bewerberinnen und Bewerbern, deren Muttersprache nicht Englisch ist, keine ausreichenden englischen Sprachkenntnisse gemäß der Ordnung über den Sprachnachweis beim Zugang zum Studium an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf nachgewiesen werden.

§ 5 Nachweis der Eignung

(1) Die Eignung für den „Master-of-Science"-Studiengang Biology International ist für alle Bewerberinnen und Bewerber nachgewiesen, welche die Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen nach § 1 und § 4 erfüllen und den Grad „Bachelor of Science" im Fach Biologie oder einen damit vergleichbaren Studienabschluss mit einem ECTS-Grad von mindestens C erworben haben.

(2) Sollten die Unterlagen der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers keine ECTS-Grade ausweisen, so prüft die Kommission zur Feststellung der Eignung die Äquivalenz des erzielten Abschlusses und entscheidet auf dieser Basis, ob die Eignung vorliegt.

(3) Der Prüfungsausschuss kann die Grenze zugunsten aller Bewerberinnen und Bewerber heraufsetzen.

§ 6 Abschluss des Verfahrens

(1) Das Ergebnis der Entscheidung über die Zuerkennung der Eignung und die Zulassung zum Studium wird der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber nach Beendigung des Verfahrens mitgeteilt.

(2) Eine Einschreibung an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf kann nur erfolgen, wenn der Bescheid über die Feststellung der Eignung zusammen mit dem „Bachelor-of-Science"-Zeugnis oder dem als gleichwertig anerkannten Abschluss der Studierenden- und Prüfungsverwaltung gemeinsam mit dem Antrag auf Einschreibung fristgemäß vorgelegt wird. Im Übrigen findet die Einschreibungsordnung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 7 Versäumnis und Täuschung

(1) Hat eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber in einem Verfahren zur Feststellung der Eignung getäuscht, gilt die Eignung als nicht nachgewiesen. Wird die Täuschung erst nach Aushändigung des Zulassungsbescheids zum „Master-of-Science"-Studiengang Biology International der Heinrich-Heine-Universität bekannt, widerruft die Kommission zur Feststellung der Eignung die Feststellung der Eignung und informiert hierüber die Studierenden- und Prüfungsverwaltung.

(2) Die Feststellung einer Täuschungshandlung ist der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor der Entscheidung ist der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber Gelegenheit zu geben, gehört zu werden.

§ 8 Inkrafttreten, Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 09.07.2013.

Düsseldorf, den 10.12.2013

Der Rektor
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf

Hans Michael Piper
(Univ.-Prof. Dr. med. Dr. phil.)

Ordnung zur Feststellung der Eignung gemäß § 49 Absatz 7 HG für den zweijährigen Masterstudiengang Biologie an der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

vom 10.12.2013

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 49 Absatz 7 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 31.10.2006 (GV. NRW 2006, S.474), zuletzt geändert am 28.05.2013 (GV. NRW 2013, S. 272) hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Zugangsvoraussetzungen zum „Master-of-Science"-Studiengang Biologie und Feststellung der Eignung gemäß § 49 Absatz 7 HG

(1) Voraussetzung für den Zugang zum „Master-of-Science"-Studiengang Biologie der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf ist die Absolvierung eines fachlich einschlägigen Studiums mit einer Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern, das mit einem „Bachelor of Science" oder einem hiermit vergleichbaren berufsqualifizierenden Abschluss erfolgreich beendet worden ist.

(2) Fachlich einschlägig im Sinne von Absatz 1 ist ein Studium an einer deutschen oder ausländischen Hochschule, welches folgende Kriterien erfüllt:

1. mindestens 80 Kreditpunkte in grundlegenden biologischen Modulen (zum Beispiel Mikrobiologie, Genetik, Biochemie, Molekularbiologie),
2. mindestens 30 Kreditpunkte in naturwissenschaftlichen Grundlagen wie Chemie, Physik und Mathematik

(3) Die Entscheidung darüber, ob Studieninhalte den in § 1 Absatz 2 genannten Bereichen zuzuordnen sind, wird aufgrund des Vergleichs der Inhalte mit denjenigen der entsprechenden Module des „Bachelor-of-Science"-Studiums Biologie an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf getroffen.

(4) Voraussetzung für die Zulassung ist darüber hinaus der erbrachte Nachweis der Eignung für das „Master-of-Science"-Studium der Biologie. Die Überprüfung der Eignung dient der Feststellung der Fähigkeiten und Kenntnisse, die zur erfolgreichen Durchführung eines „Master-of-Science"-Studiums der Biologie an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf erforderlich sind.

§ 2 Kommission zur Feststellung der Eignung

(1) Zur Feststellung der Eignung für das „Master-of-Science"-Studium der Biologie wird vom zuständigen Prüfungsausschuss eine Kommission aus drei hauptamtlichen Mitgliedern des Lehrkörpers gebildet, von denen mindestens zwei aus der Gruppe der Professorinnen und Pro-

fessoren kommen müssen. Für alle Mitglieder wird eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder der Kommission zur Feststellung der Eignung beträgt zwei Jahre. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig.

(2) Die Kommission zur Feststellung der Eignung entscheidet über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen nach § 1, über die Zulassung zum Verfahren zur Feststellung der Eignung gemäß § 4 sowie über den Nachweis der Eignung nach § 5.

(3) Die Kommission zur Feststellung der Eignung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei ihrer Mitglieder anwesend sind. Die Kommission beschließt mit einfacher Mehrheit. Die Sitzungen der Kommission sind nicht öffentlich. Die Mitglieder der Kommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

§ 3 Fristen und Ort der Antragstellung

(1) Das „Master-of-Science"-Studium der Biologie an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf kann sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester aufgenommen werden. Die Bewerbungsfrist für eine Aufnahme in das Verfahren zur Feststellung der Eignung für das „Master-of-Science"-Studium der Biologie wird vom zuständigen Prüfungsausschuss festgelegt und im Internet bekannt gegeben. Bewerbungen, die nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingehen, werden nicht berücksichtigt.

(2) Das Verfahren zur Feststellung der Eignung findet jährlich nach Ende der Bewerbungsfrist statt.

(3) Der Antrag auf Teilnahme an dem Verfahren ist online unter der Adresse: http://master-biologie.hhu.de oder schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden der Kommission zur Feststellung der Eignung für den „Master-of-Science"-Studiengang Biologie, Wissenschaftliche Einrichtung Biologie, Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf, 40225 Düsseldorf, zu stellen.

§ 4 Zulassung zum Verfahren

(1) Zum Verfahren der Feststellung der Eignung kann nur zugelassen werden, wer ein fachlich einschlägiges Studium nach § 1 Absatz 1 und 2 erfolgreich abgeschlossen hat. In begründeten Ausnahmefällen können auch Studierende mit einem hierzu gleichwertigen Abschluss zugelassen werden.

(2) Die Studienbewerberin oder der Studienbewerber muss folgende Bewerbungsunterlagen in deutscher oder englischer Sprache zur Verfügung stellen:

1. das ausgefüllte Bewerbungsformular,

2. das Abschlusszeugnis eines „Bachelor-of-Science"-Studiengangs Biologie oder ein damit vergleichbares Studienzeugnis.

(3) Abweichend von Absatz 1 können Bewerberinnen und Bewerber statt eines Abschlusszeugnisses auch ein Zwischenzeugnis bzw. ein „Transcript of Records" aus einem Bachelor-Studium einreichen, aus dem hervorgeht, dass ein erfolgreicher Abschluss dieses Studiums gemäß Absatz 1 mit hoher Sicherheit im laufenden Semester der Bewerbung zu erwarten ist. Das Zwischenzeugnis bzw. „Transcript of Records" muss alle zum Zeitpunkt der Bewerbung erbrachten Studienleistungen und deren Bewertung enthalten. Es wird nur dann anstelle eines Abschlusszeugnisses akzeptiert, wenn zum Zeitpunkt der Bewerbung nur noch 30 CP bis zum Abschluss fehlen. Die endgültige Aufnahme des „Master-of-Science"-Studiums der Biologie an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf kann erst erfolgen, nachdem das Abschlusszeugnis nachgereicht wurde.

(4) Die Zulassung zum Verfahren zur Feststellung der Eignung wird abgelehnt, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die Unterlagen gemäß § 4 Absatz 2 nicht vollständig oder gemäß § 3 nicht rechtzeitig einreicht, oder wenn von Bewerberinnen und Bewerbern, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, keine ausreichenden deutschen Sprachkenntnisse gemäß der Ordnung über den Sprachnachweis beim Zugang zum Studium an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf nachgewiesen werden.

§ 5 Nachweis der Eignung

(1) Die Eignung für das „Master-of-Science"-Studium der Biologie ist für alle Bewerberinnen und Bewerber nachgewiesen, welche die Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen nach § 1 und § 4 erfüllen und den Grad „Bachelor of Science" im Fach Biologie oder einen damit vergleichbaren Studienabschluss mit einem ECTS-Grad von mindestens C erworben haben.

(2) Sollten die Unterlagen der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers keine ECTS-Grade ausweisen, so prüft die Kommission zur Feststellung der Eignung die Äquivalenz des erzielten Abschlusses und entscheidet auf dieser Basis, ob die Eignung vorliegt.

(3) Der Prüfungsausschuss kann die Grenze zugunsten aller Bewerberinnen und Bewerber heraufsetzen.

§ 6 Abschluss des Verfahrens

(1) Das Ergebnis der Entscheidung über die Zuerkennung der Eignung und die Zulassung zum Studium wird der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber nach Beendigung des Verfahrens mitgeteilt.

(2) Eine Einschreibung an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf kann nur erfolgen, wenn der Bescheid über die Feststellung der Eignung zusammen mit dem „Bachelor-of-Science"-Zeugnis oder dem als gleichwertig anerkannten Abschluss der Studierenden- und Prüfungsverwaltung gemeinsam mit dem Antrag auf Einschreibung fristgemäß vorgelegt

wird. Im Übrigen findet die Einschreibungsordnung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 7 Versäumnis und Täuschung

(1) Hat eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber in einem Verfahren zur Feststellung der Eignung getäuscht, gilt die Eignung als nicht nachgewiesen. Wird die Täuschung erst nach Aushändigung des Zulassungsbescheids zum „Master-of-Science"-Studiengang Biologie der Heinrich-Heine-Universität bekannt, widerruft die Kommission zur Feststellung der Eignung die Feststellung der Eignung und informiert hierüber die Studierenden- und Prüfungsverwaltung.

(2) Die Feststellung einer Täuschungshandlung ist der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor der Entscheidung ist der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber Gelegenheit zu geben, gehört zu werden.

§ 8 Inkrafttreten, Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung für die Feststellung der besonderen Eignung für den Studiengang Biologie und den Abschluss „Master of Science" (M.Sc.) der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 10.04.2005, zuletzt geändert am 12.03.2013 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 09.07.2013.

Düsseldorf, den 10.12.2013

Der Rektor
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf

Hans-Michael Piper
(Univ.-Prof. Dr. med. Dr. phil.)

Ordnung zur Feststellung der Eignung gemäß § 49 Absatz 7 HG für den Masterstudiengang Mathematik an der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

vom 10.12.2013

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 49 Absatz 7 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 31.10.2006 (GV. NRW 2006, S.474), zuletzt geändert am 28.05.2013 (GV. NRW 2013, S. 272) hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Zugangsvoraussetzung zum Masterstudiengang Mathematik und Feststellung der Eignung gemäß § 49 Absatz 7 HG

(1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Mathematik ist die Absolvierung eines fachlich einschlägigen Studiums mit einer Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern, das mit dem Grad „Bachelor of Science" oder einem vergleichbaren berufsqualifizierenden Abschluss erfolgreich beendet worden ist, sowie der Nachweis der besonderen Eignung für das Masterstudium Mathematik.

(2) Fachlich einschlägig im Sinne dieser Ordnung ist ein Studium an einer deutschen oder ausländischen Hochschule, in welchem jeweils mindestens 8 Leistungspunkte in folgenden Bereichen erlangt werden:

- Analysis I
- Analysis II
- Lineare Algebra I
- Lineare Algebra II
- Analysis III oder Algebra oder Funktionentheorie
- Stochastik oder Numerik

(3) Die Entscheidung darüber, ob Studieninhalte den in Absatz 2 genannten Bereichen zuzuordnen sind, wird durch Vergleich mit den entsprechenden Modulen des Bachelorstudiengangs Mathematik an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf getroffen.

(4) Voraussetzung für die Zulassung ist darüber hinaus der erbrachte Nachweis der Eignung für den Masterstudiengang Mathematik. Die Überprüfung der Eignung dient der Feststellung der Fähigkeiten und Kenntnisse, die zur erfolgreichen Durchführung eines Studiums im Masterstudiengang Mathematik an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf erforderlich sind.

§ 2 Kommission zur Feststellung der Eignung

(1) Die Zugangsvoraussetzung sowie die besondere Eignung für das Masterstudium Mathematik wird vom Prüfungsausschuss des Masterstudiengangs Mathematik (im folgenden Prüfungsausschuss genannt) überprüft. Dabei haben studentische Mitglieder kein Stimmrecht.

(2) Der Prüfungsausschuss kann diese Aufgabe an den Vorsitzenden übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.

§ 3 Fristen und Ort der Antragstellung

(1) Der Eignungsfeststellungsantrag ist schriftlich beim Prüfungsausschuss für den Masterstudiengang Mathematik, Mathematisches Institut, Heinrich-Heine-Universität, 40204 Düsseldorf zu stellen.

(2) Der Antrag kann jederzeit gestellt werden. Die Bewerbungsfrist für das kommende Semester endet 2 Wochen vor dessen Beginn.

§ 4 Zulassung zum Verfahren

(1) Die Studienbewerberin oder der Studienbewerber muss für den Eignungsfeststellungsantrag folgende Unterlagen in deutscher oder englischer Sprache einreichen:

- formloses Anschreiben
- Abschlusszeugnis eines fachlich einschlägigen Studiengangs
- Auflistung der absolvierten Studien- und Prüfungsleistungen (Transcript of Records)

(2) Der Antrag kann bereits gestellt werden, wenn das fachlich einschlägige Studium aller Voraussicht nach innerhalb der nächsten sechs Monate abgeschlossen wird. In diesem Fall muss das Abschlusszeugnis jedoch nachgereicht werden.

§ 5 Nachweis der Eignung

(1) Die Eignung für den Masterstudiengang Mathematik ist für alle Bewerberinnen und Bewerber nachgewiesen, welche die Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen nach § 1 und § 4 erfüllen und den Grad „Bachelor of Science“ in einem Studiengang nach §1, Absatz 1 mit einer Abschlussnote von 3.0 oder besser erworben haben.

(2) Entspricht - beispielsweise bei ausländischen Abschlüssen - das Notensystem nicht demjenigen im Bachelorstudiengang Mathematik an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf, so werden die Notendurchschnitte auf Äquivalenz geprüft und auf dieser Basis entschieden, ob die besondere Eignung gemäß § 1 Absatz 3 vorliegt.

§ 6 Abschluss des Verfahrens

(1) Das Ergebnis der Entscheidung über den Eignungsfeststellungsantrag wird der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber schriftlich mitgeteilt. Bei einer positiven Entscheidung wird eine "Bescheinigung über die Feststellung der besonderen Eignung für den Masterstudiengang Mathematik" ausgestellt.

(2) Eine Immatrikulation an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf kann nur mit dieser Bescheinigung erfolgen. Im Übrigen findet die Einschreibungsordnung und die Ordnung über den Sprachnachweis der Heinrich-Heine-Universität in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 7 Versäumnis und Täuschung

(1) Hat eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber im Eignungsfeststellungsantrag getäuscht, so wird eine bereits erteilte Bescheinigung durch den Prüfungsausschuss widerrufen und die Studierenden- und Prüfungsverwaltung informiert.

(2) Die Feststellung einer Täuschung ist der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor der Entscheidung ist der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber Gelegenheit zu geben, gehört zu werden.

§ 6 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 09.07.2013

Düsseldorf, den 10.12.2013

Der Rektor
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf

Hans Michael Piper
(Univ.-Prof. Dr. med. Dr. phil.)

Ordnung zur Feststellung der Eignung gemäß § 49 Absatz 7 HG für den Studiengang Master of Science - Biochemie an der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

vom 10.12.2013

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 49 Absatz 7 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 31.10.2006 (GV. NRW 2006, S.474), zuletzt geändert am 28.05.2013 (GV. NRW 2013, S. 272) hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang Master of Science - Biochemie und Feststellung der Eignung gemäß § 49 Absatz 7 HG

(1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Biochemie der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf ist die Absolvierung eines fachlich einschlägigen Studiums mit einer Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern, das mit einem „Bachelor of Science" oder einem hiermit vergleichbaren berufsqualifizierenden Abschluss erfolgreich beendet worden ist.

(2) Fachlich einschlägig im Sinne von Absatz 1 ist ein Studium an einer deutschen oder ausländischen Hochschule, welches folgende Kriterien erfüllt:

Mindestens jeweils 15 Kreditpunkte in Biologie, Biochemie, organischer sowie physikalischer Chemie oder besondere Leistungen in den Bereichen in denen die Mindestpunktzahl nicht erreicht wird.

(3) Die Entscheidung darüber, ob Studieninhalte den in § 1 Absatz 2 genannten Bereichen zuzuordnen sind, wird aufgrund des Vergleichs der Inhalte mit denjenigen der entsprechenden Module des Studiengangs Bachelor of Science - Biochemie an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf getroffen.

(4) Voraussetzung für die Zulassung ist darüber hinaus der erbrachte Nachweis der Eignung für den Masterstudiengang Biochemie. Die Überprüfung der Eignung dient der Feststellung der Fähigkeiten und Kenntnisse, die zur erfolgreichen Durchführung eines Masterstudiums Biochemie an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf erforderlich sind.

§ 2 Kommission zur Feststellung der Eignung

(1) Der Prüfungsausschuss für den Masterstudiengang Biochemie entscheidet über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen nach § 1, über die Zulassung zum Verfahren zur

Feststellung der Eignung gemäß § 4 sowie über den Nachweis der Eignung und gegebenenfalls über die Erteilung von Auflagen nach § 5.

§ 3 Fristen und Ort der Antragstellung

(1) Der Masterstudiengang Biochemie an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf kann zum Winter- oder Sommersemester aufgenommen werden. Die Bewerbung für eine Aufnahme in das Verfahren zur Feststellung der Eignung für den Masterstudiengang Biochemie muss bis spätestens 5. März für das folgende Sommersemester bzw. bis spätestens 15. September für das folgende Wintersemester eingehen. Bewerbungen, die nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingehen, werden nicht berücksichtigt.

(2) Das Verfahren zur Feststellung der Eignung wird semesterweise nach Ende der Bewerbungsfrist abgeschlossen. Vollständige Bewerbungen gemäß § 4 können auch vor Ende der Bewerbungsfrist bearbeitet werden.

(3) Der Antrag auf Teilnahme an dem Verfahren ist schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Biochemie, Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf, 40225 Düsseldorf, zu stellen.

§ 4 Zulassung zum Verfahren

(1) Zum Verfahren der Feststellung der Eignung kann nur zugelassen werden, wer ein fachlich einschlägiges Studium nach § 1 Absatz 1 und 2 erfolgreich abgeschlossen hat. In begründeten Ausnahmefällen können auch Studierende mit einem hierzu gleichwertigen Abschluss zugelassen werden.

(2) Die Studienbewerberin oder der Studienbewerber muss folgende Bewerbungsunterlagen in deutscher oder englischer Sprache einreichen:

1. das ausgefüllte Bewerbungsformular,
2. das Abschlusszeugnis eines „Bachelor-of-Science"-Studiengangs Chemie oder ein damit vergleichbares Studienzeugnis,
3. ein Nachweis über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse.

(3) Abweichend von Absatz 2 können Bewerberinnen und Bewerber statt eines Abschlusszeugnisses auch ein Zwischenzeugnis bzw. ein „Transcript of Records" aus einem Bachelor-Studium einreichen, aus dem hervorgeht, dass ein erfolgreicher Abschluss dieses Studiums gemäß Absatz 1 mit hoher Sicherheit im laufenden Semester der Bewerbung zu erwarten ist. Das Zwischenzeugnis bzw. „Transcript of Records" muss alle zum Zeitpunkt der Bewerbung erbrachten Studienleistungen und deren Bewertung enthalten. Es wird nur dann anstelle eines Abschlusszeugnisses akzeptiert, wenn darin zum Zeitpunkt der Bewerbung der

Erwerb von mindestens 150 von 180 erreichbaren Kreditpunkten belegt wird. Die endgültige Aufnahme des Masterstudiums Biochemie an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf kann erst erfolgen, nachdem das Abschlusszeugnis nachgereicht wurde.

(4) Die Zulassung zum Verfahren zur Feststellung der Eignung wird abgelehnt, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die Unterlagen gemäß § 4 Absatz 2 nicht vollständig oder gemäß § 3 Absatz 1 nicht rechtzeitig einreicht.

§ 5 Nachweis der Eignung

(1) Die Eignung für das „Master-of-Science"-Studium der Biochemie ist für alle Bewerberinnen und Bewerber nachgewiesen, welche die Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen nach § 1 und § 4 erfüllen und den Grad „Bachelor of Science" im Fach Biochemie oder einen damit vergleichbaren Studienabschluss mit einer Note von 2,7 oder besser erworben haben. Zudem müssen ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache gemäß der Ordnung über den Sprachnachweis beim Zugang zum Studium an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf festgestellt werden.

(2) Entspricht - beispielsweise bei ausländischen Abschlüssen - das Notensystem, das dem Abschluss des Bewerbers oder der Bewerberin zugrunde liegt, nicht demjenigen im Bachelorstudiengang Biochemie an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf, so prüft die Prüfungsausschuss der Eignung die Äquivalenz des erzielten Abschlusses und entscheidet auf dieser Basis, ob die Eignung vorliegt.

(3) In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss dem Bewerber die Eignung auch dann zuerkennen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nach § 1 nur teilweise erfüllt sind. In diesem Fall wird die Auflage erteilt den Erwerb der entsprechenden Studieninhalte durch erfolgreiche Absolvierung von entsprechenden Kursen des Bachelorstudiengangs Biochemie nachzuweisen. Der Nachweis der Auflagenerfüllung muss vor der Anmeldung zur Masterarbeit erbracht werden.

§ 6 Abschluss des Verfahrens

(1) Das Ergebnis der Entscheidung über die Zuerkennung der Eignung und die Zulassung zum Studium wird der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber nach Beendigung des Verfahrens mitgeteilt.

(2) Eine Einschreibung an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf kann nur erfolgen, wenn der Bescheid über die Feststellung der Eignung zusammen mit dem „Bachelor-of-Science"-Zeugnis oder dem als gleichwertig anerkannten Abschluss der Studierenden- und Prüfungsverwaltung gemeinsam mit dem Antrag auf Einschreibung fristgemäß vorgelegt wird. Im Übrigen findet die Einschreibungsordnung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 7 Versäumnis und Täuschung

(1) Hat eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber in einem Verfahren zur Feststellung der Eignung getäuscht, gilt die Eignung als nicht nachgewiesen. Wird die Täuschung erst nach Aushändigung des Zulassungsbescheids zum Masterstudiengang Biochemie der Heinrich-Heine-Universität bekannt, widerruft die Kommission zur Feststellung der Eignung die Feststellung der Eignung und informiert hierüber die Studierenden- und Prüfungsverwaltung.

(2) Die Feststellung einer Täuschungshandlung ist der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor der Entscheidung ist der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber Gelegenheit zu geben, gehört zu werden.

§ 8 Inkrafttreten, Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung für die Feststellung der Eignung für den Studiengang Biochemie und den Abschluss „Master of Science“ (M.Sc.) der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 15.9.2005 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrats der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 09.07.2013 und 23.09.2013.

Düsseldorf, den 10.12.2013

Der Rektor
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf

Hans Michael Piper
(Univ.-Prof. Dr. med. Dr. phil.)